

Informationsblatt

für Einrichtungen und Organisationen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen und/oder betreuen oder Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten sowie deren Mitarbeitende

betreffend die Leumundsprüfung durch Einholung des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA

Einleitung

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO]; SR 2.11.222.338) wurde revidiert. Das Amt für Soziales ist seit der Revision als kantonale Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden eine Leumundsprüfung wie folgt durchzuführen:

- bei Neuanstellung;
- einmal jährlich;
- bei internem Wechsel in einer Leitungsfunktion (Bewilligungsanpassung bei Leitungswechsel).

Die Pflegekinderverordnung legt fest, dass die Leumundsprüfung durch Einholen eines Behördenauszuges 2 aus dem eidgenössischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA zu erfolgen hat. Der Behördenauszug 2 enthält identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen und hängige Strafverfahren.

In den Anwendungsbereich der Pflegekinderverordnung fallen insbesondere folgende Einrichtungen/ Organisationen (nicht abschliessend):

- Pflegefamilien;
- Tagesfamilien;
- Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen (wie Kindertagesstätten);
- Einrichtungen/ Organisationen, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten (wie sozialpädagogische Familienbegleitungen).

Ablauf

1. Die Einrichtung muss dem Amt für Soziales jede Neuanstellung melden und jährlich per 30. November ein Verzeichnis aller Mitarbeitenden einreichen (inklusive Leitungspersonen und Mitarbeitende, die nicht direkt in der Betreuung tätig sind).

Bei Neuanstellungen wird empfohlen, vor Vertragsunterzeichnung die Rückmeldung des Amtes für Soziales abzuwarten oder den Vertrag mit einem entsprechenden Vorbehalt abzuschliessen und eine Probezeit zu vereinbaren.

Die Meldung an das Amt für Soziales hat elektronisch (ds.gsud@ur.ch) unter Verwendung der online verfügbaren Excel-Tabelle zu erfolgen (www.ur.ch/leumundspruefung).

2. Das Amt für Soziales überträgt die Personalien aus der Excel-Tabelle auf ein Gesuchsformular und sendet dieses an die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST). Im Kanton Uri ist die KOST beim Amt für Justizvollzug angesiedelt.
3. Die KOST führt die Abfragen in VOSTRA durch und holt die Behördenauszüge 2 ein.
4. Die KOST ergänzt das Gesuchsformular durch eine Erklärung, ob die Person im VOSTRA verzeichnet ist oder nicht. Im positiven Falle legt sie den Behördenauszug 2 bei. Die KOST sendet die Unterlagen an das Amt für Soziales.
5. Das Amt für Soziales informiert die Einrichtung darüber, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Anstellung beziehungsweise Fortführung der Tätigkeit spricht. Dies ist nur bei Einträgen der Fall, die für die Tätigkeit relevant sind. **Der Behördenauszug 2 wird NICHT an die Einrichtung/Organisation weitergeleitet.**
6. Die Einrichtung hat weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf von der betreffenden Mitarbeiterin / vom betreffenden Mitarbeiter einen Auszug aus dem Sonderstrafregister einzufordern.
7. Falls die Erkenntnisse aus der Leumundsprüfung die Anstellung oder die Fortführung der Tätigkeit nicht zulassen, trifft die Einrichtung die erforderlichen sowie angemessenen Massnahmen und informiert das Amt für Soziales darüber.
8. Das Amt für Soziales hat als Aufsichts- und Bewilligungsbehörde die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen. Kommt eine Einrichtung den Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, kann die Bewilligung entzogen werden. Das Amt für Soziales erlässt bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung.

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden im Kanton Uri (Amt für Soziales, KOST beim Amt für Justizvollzug) bearbeitet. Die Einrichtung wird soweit informiert, als dies für die Erfüllung des amtlichen Auftrags erforderlich ist.

Kontakt für Rückfragen:

Amt für Soziales, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

ds.gsud@ur.ch

041 875 2430

Altdorf, im November 2023